

**Vollständiger Wortlaut des
Gesellschaftsvertrages der
GmbH unter der Firma**

**ALB FILS KLINIKUM GmbH
Sitz Göppingen**

vom [\[einfügen: Datum der notariellen Beurkundung\]](#)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	4
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Bekanntmachungen	5
II. Stammkapital, Entschädigung ausscheidender Gesellschafter, Organe	6
§ 5 Stammkapital, Stammeinlage, Gründungsaufwand	6
§ 6 Entschädigung	6
§ 7 Organe	7
III. Geschäftsführung	7
§ 8 Geschäftsführung	7
§ 9 Vertretung	9
IV. Aufsichtsrat	10
§ 10 Zusammensetzung	10
§ 11 Aufgaben	11
§ 12 Innere Ordnung	11
§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Haftung, Vergütung	13
V. Gesellschafter	13
§ 14 Gesellschafterbeschlüsse	13
§ 15 Gesellschafterversammlung	14
VI. Beirat	15
§ 16 Zusammensetzung	15
§ 17 Aufgaben	15
§ 18 Innere Ordnung	15
§ 19 Verschwiegenheitspflicht, Haftung, Vergütung	16
VII. Sonstige Bestimmungen	16
§ 20 Aufstellung des Jahresabschlusses	16
§ 21 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation	18
§ 22 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand	18

Präambel

Der Landkreis Göppingen hat als Gebietskörperschaft nach den Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes die Krankenhausversorgung seiner Einwohner sicherzustellen. Hierzu unterhält der Landkreis Göppingen ~~die das Klinik am Eichert~~ ALB FILS KLINIKUM (ehem. Klinik am Eichert) in Göppingen. Der Kreistag des Landkreises Göppingen hat am 21. Mai 2021 beschlossen, die stationäre Krankenhausversorgung an der Helfenstein Klinik Geislingen zum 31.12.2023 zu beenden. Der bisherige Klinik-Standort soll zum Gesundheitszentrum Helfenstein umstrukturiert werden. Ziel der Umstrukturierung ist die Weiterentwicklung zu einem zukunftsorientierten Gesundheitsstandort mit einem umfassenden, überwiegend ambulanten Leistungsangebot für die Raumschaft Geislingen.

Um die Krankenhausversorgung unter Beibehaltung einer kommunalen Trägerschaft auch unter den sich verändernden gesetzgeberischen und wirtschaftlich strukturellen Grundlagen gut erfüllen zu können, hat sich der Landkreis Göppingen entschlossen, eine gemeinnützige GmbH zu errichten.

Durch die Überführung in die Rechtsform einer GmbH und die damit verbundene rechtliche Verselbstständigung soll die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der behandelten Patienten auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Im Krankenhausplan Baden-Württemberg ist ~~die das Klinik am Eichert~~ ALB FILS KLINIKUM als Plankrankenhaus geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

ALB FILS KLINIKUM GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göppingen.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens,
- der Wohlfahrtspflege,
- der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin und Pflege,
- Betrieb einer Kindertagesstätte.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Göppingen vor allem durch ambulante, vor-, nach- und vollstationäre Krankenversorgung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus, durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums, die als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO ambulante ärztliche Versorgungsangebote im Versorgungsbereich der Gesellschaft unterhalten sowie durch den Betrieb einer Kurzstationären Einheit im Sinne des §140a SGB V im „Gesundheitszentrum Helfenstein“.

Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktischer Lehrangebote, insbesondere im Bereich der medizinischen Berufe und der Pflegeberufe. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen anderen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Die Förderung der Forschung und Lehre erfolgt insbesondere im Rahmen des Betriebs eines akademischen Lehrkrankenhauses in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Krankenhausstandortes ~~der~~-das

~~Klinik am Eichert~~ **ALB FILS KLINIKUM** in Göppingen, der Betrieb einer Einrichtung für Kurzzeitpflege nach SGB XI, der Betrieb einer Kurzstationären Einheit im Sinne des §140a SGB V sowie der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V zur Erbringung der nach der jeweiligen Zulassung des Zulassungsausschusses für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg – Regierungsbezirk Stuttgart – zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und der hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Kooperationen.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Zur Förderung der Wohlfahrtspflege kann die Gesellschaft im Rahmen des Aufbaus vernetzter Strukturen ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeangebote aufbauen und sich an solchen beteiligen. Das Unternehmen kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren, dem Betriebszweck dienenden Gesellschaften sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder diese übernehmen.
- (4) In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich vorgesehen, die nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg notwendigen Bekanntmachungen in der NWZ - Göppinger Kreisnachrichten und der Geislinger Zeitung.

II.
Stammkapital,
Entschädigung ausscheidender Gesellschafter, Organe

§ 5
Stammkapital, Stammeinlage, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
- € 5.000.000,--
(in Worten: Euro fünf Millionen).
- (2) Alleingesellschafter ist der Landkreis Göppingen. Dieser hat bei der Gründung der Gesellschaft eine Stammeinlage (Bareinlage) in Höhe von EUR 50.000,-- und im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung eine weitere Stammeinlage in Höhe von EUR 4.950.000,-- übernommen. Die Einlageverpflichtung wurde dadurch erfüllt, dass die den Kliniken des Landkreises dienenden Aktiva und Passiva zum 1. Januar 2007 nach §§ 168 ff. UmwG auf die Gesellschaft ausgliedert wurden.
- (3) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Beratungs-, Beurkundungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zum Betrag von € 5.000,--.
- (4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft ist möglich.

§ 6
Entschädigung

Die Entschädigung bei Ausscheiden eines Gesellschafters entspricht höchstens dem vom Gesellschafter einbezahlten Kapitalanteil (Bareinlage) und einem Betrag in Höhe des gemeinen Werts eventuell geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschafter eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist. Der Gesellschafter erhält keine Entschädigung, sofern und soweit er auf die Rückgewähr geleisteter Bar- und/oder Sacheinlagen verzichtet hat. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
-
- der Aufsichtsrat,
-
- die Gesellschafterversammlung,=
- der Beirat.

III. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Bestellung soll auf sechs Jahre erfolgen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Abweichend davon erfolgt die Bestellung des ersten Geschäftsführers bei Gründung der Gesellschaft durch den Alleingesellschafter. Für seine Abberufung gilt ggf. Satz 1.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dem Gesellschafter sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendige Korrekturen sind der Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung des Gesellschafters laufend – mindestens jedoch alle drei Monate – zu informieren.

- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und nicht die innere Ordnung (§ 12 dieses Vertrags) betreffen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungspflichtig sind insbesondere folgende Maßnahmen, soweit sie nicht in einer genehmigten Unternehmensplanung enthalten sind:
1. die Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme), sofern diese nicht aus Instandhaltungsmitteln bzw. aus der Förderpauschale nach § 15 LKHG finanziert werden, ab einer durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Gegenstandswert, der eine durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegende Wertgrenze übersteigt, einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens aus diesen Rechtsstreitigkeiten eine durch den Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt;
 4. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen, sofern diese eine durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegende Wertgrenze übersteigen;
 5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, sofern diese eine durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegende Wertgrenze übersteigen;
 6. die Aufnahme von Krediten, sofern diese eine durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegende Wertgrenze übersteigen. Nicht zustimmungspflichtig sind Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität in unbeschränkter Höhe;
 7. die Verfügung über Anlagevermögen, sofern dessen Wert eine durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegende Wertgrenze übersteigt;
 8. der Abschluss von Leasingverträgen, sofern der jährliche Aufwand eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt und sofern dieser nicht aus der Fördermittelpauschale nach § 15 LKHG finanziert wird;
 9. der Erlass und die wesentliche Änderung von allgemeinen Vertragsbedingungen;
 10. die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Wertgrenze;

11. die Bestellung, Anstellung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Chefarzte;
 12. der Abschluss von Belegarztverträgen;
 13. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb.
- (5) Vor Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften mit wesentlichem Beteiligungsbesitz (min. 50 % der jeweiligen Geschäftsanteile) hat die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- (6) Mit dem/den Geschäftsführer(n) ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

§ 9 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und / oder sie vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB befreien. Abweichend hiervon erfolgt die Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung des ersten Geschäftsführers bei Gründung der Gesellschaft durch den Gesellschafter.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dreizehn Mitgliedern besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landrat des Landkreises Göppingen,
 - b) zehn Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Göppingen, die vom Landkreis Göppingen durch Kreistagsbeschluss entsandt werden,
 - c) zwei Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen, die durch den Betriebsrat bestimmt werden.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 b) - ungeachtet der Wiederwahl des Aufsichtsratsmitglieds in den Kreistag – endet nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der jeweiligen Amtszeit des Kreistags. Wiederentsendung ist zulässig. Da für die Entsendung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis (Kreistag) bestimmend ist, endet die Amtszeit außerdem mit dem Ausscheiden aus diesem Personenkreis.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 c) endet mit ihrer Abberufung durch den Betriebsrat sowie mit der Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses mit der Gesellschaft, spätestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 b).
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen niederlegen.
- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Er ist insbesondere für folgende Maßnahmen zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 - b) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach § 8 Abs. 2 Satz 3;
 - c) Genehmigung der Unternehmensplanung nach § 8 Abs. 3;
 - d) Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen und Festlegung der Wertgrenzen nach § 8 Abs. 4;
 - e) Prüfung des Jahresabschlusses nach § 16 Abs. 4;
 - f) Vorberatung von Vorlagen zu allen Beschlussgegenständen, für die die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 - g) Zustimmung zu grundlegenden Änderungen im medizinischen Leistungsangebot der Gesellschaft und ihrer medizinischen Zielsetzung einschließlich der Gliederung der medizinischen Bereiche in Fachabteilungen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung nach § 14 Abs. 2 i) zuständig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.
- (3) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, entscheidet an seiner Stelle die Gesellschafterversammlung.

§ 12 Innere Ordnung

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrats beantragt wird - mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr und viermal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen kann eine andere Form und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Versammlungen können entweder ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder oder online/virtuell (Teilnahme und Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder über Videokonferenz, Telefonkonferenz, etc.), abgehalten werden. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern zur Versammlung und Stimmabgabe möglich (hybride Versammlung). Der Vorsitzende entscheidet mit der Einladung über die Form der Versammlung und der Stimmabgabe bei der Beschlussfassung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Stimmboten einsetzen oder sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Personen beratend hinzuziehen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften gemäß Abs. 2 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe im Wege der elektronischen Medien (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 13
Verschwiegenheitspflicht, Haftung, Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Aufwandsentschädigung.

V.
Gesellschafter

§ 14
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Die Gesellschafterversammlungen mit Stimmabgaben können auch online/virtuell oder hybrid erfolgen; § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse werden von dem Geschäftsführer festgestellt und dem Gesellschafter schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist - neben den im Gesetz und der Satzung vorgesehenen Aufgaben - insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - c) Auflösung der Gesellschaft;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - e) Entlastung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;

- g) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - h) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - i) Zustimmung zu Veränderungen bei einem Krankenhaus, die eine Änderung des Feststellungsbescheides zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind;
 - j) Zustimmung zum Austritt aus dem kommunalen Arbeitgeberverband.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Der Landkreis Göppingen kann sein Stimmrecht nur einheitlich abgeben.
- (4) Ein Gesellschaftervertreter, der gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats ist, darf an der Abstimmung zur Entlastung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen. Im Übrigen finden die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung, soweit dies zulässig ist.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Landkreis Göppingen wird in Gesellschafterversammlungen durch den Landrat vertreten, §§ 42 Abs. 5, 43 LKrO BW finden insoweit Anwendung.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bei Bedarf, mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

VI. Beirat

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der sich aus den Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Göppingen zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Weitere Teilnehmer nehmen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beirats oder der Geschäftsführung an den Sitzungen teil, wenn der Beirat nichts Anderes beschließt.
- (3) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 17 Aufgaben

Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung, soweit die Geschäftslage oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordern. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 18 Innere Ordnung

- (1) Vorsitzender des Beirats ist der Landrat. Die Stellvertreter des Landrats im Kreistag des Landkreises Göppingen sind stellvertretende Vorsitzende des Beirats. Sie vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende des Beirats beruft den Beirat schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Beirat kann Auskünfte und Informationen von der Geschäftsführung über die Gegenstände der Tagesordnung verlangen.
- (3) Der Beirat entscheidet über Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Beiratssitzungen mit Stimmabgaben können auch online/virtuell oder hybrid erfolgen. § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Jedes Beiratsmitglied kann ein anderes Beiratsmitglied als Stimmboten einsetzen oder sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.

Der Beirat kann über Empfehlungen entscheiden, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.

- (4) Der Vorsitzende des Beirates ist befugt, Erklärungen des Beirates in dessen Namen abzugeben.
- (5) Über die Sitzung des Beirates hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie den wesentlichen Inhalt der Beratung und – soweit über solche entschieden wurde – die Empfehlungen zu enthalten.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht, Haftung, Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Beirates ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Göppingen.

VII.

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er ist außerdem zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch darzustellen
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus den §§ 44, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen für den Landkreis Göppingen sowie, soweit zwingend erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Göppingen, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten am nächsten kommt und die die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit dieser Regelung bekannt gewesen wäre.
- (2) Sofern eine Bestimmung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem von den Parteien angestrebten Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.